

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 3505.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 83.21..

hat Juppel...
Abschrift.

Filmoberprüfstelle Berlin, den 29. Juni 1921.

B. 83. 21.

N i e d e r s c h r i f t ,

betreffend den Bildstreifen: "Der Weg ins Verderben"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Weg ins Verderben" waren erschienen:

Regierungsrat L i e p p e als Vorsitzender
G e n e t a t (Filmindustrie)

Professor W e n o k (Kunst und Literatur)

Frau Geheimrat R e i t z
(Volkswohlfahrt)

Lic.D. M u l m
als Beisitzer

Für den Antragsteller war erschienen: Rechtsanwalt Dr. Dienstag, Vollmacht überreichend.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Die Beschwerde war form- und fristgerecht eingelegt. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Rechtsanwalt Dr. Dienstag äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche nicht zugelassen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Dem Bildstreifen soll die Absicht zugrundeliegen, zu zeigen, wie durch Lesen von Hintertreppenromanen und Schundliteratur unreife Menschen auf Abwege gebracht werden können. Die Oberprüfstelle ist jedoch der Ansicht, dass diese Absicht in dem vorliegenden Bildstreifen nicht

klar zu Tage tritt, und dass ferner die Durchführung dieses Grundgedankens als misslungen anzusehen ist. Die in dem Bildstreifen enthaltenen Schilderungen der Möglichkeit, sich auf leichte Weise ein annehmes Leben zu verschaffen, können auf ungesunde Gemüter eine verhängnisvolle Einwirkung ausüben, wozu noch andere entsetzlich wirkende Schilderungen wie z.B. das Verhältnis zwischen Vater und Sohn hinzutreten. Die Oberprüfstelle musste daher der

Entscheidung



Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin darin beizutreten, dass der Bildstreifen in der vorliegenden Form entsittlichend wirkt und daher seine öffentliche Vorführung im Deutschen Reich zu verbieten war.

Bei dieser Sachlage konnte es dahingestellt bleiben, ob einzelne Szenen, wie z.B. die Vorgänge im Maleratelier und am Hof der Königin noch eine besondere Wirkung auszuüben imstande sind.
gez. Liepe.

Berlin, den 16. Juli 1921.

Der Leiter der Filmoberprüfstelle .

(L.S.)

Film-Prüfstelle Berlin. Berlin, den 24. Juni 1921.
Kammer I Niederschrift

Erüf. Nr. 3505.

Betrifft den Bildstreifen "Der Weg ins Verderben"

Abwesend;

Ursprungsfirma: Rolf Randoif
Film G.m.b.H. Berlin.

a) als Vorsitzender : Mildner

b) als Beisitzer:

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Herr Antony,
Herr Dr. Beradt
Herr Geh. Rat Muthesius
Herr Schmidtke.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Rolf R a n d o l f ,
Herr Max H ö v e m a n n

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	329 m
2. "	294 "
3. "	425 "
4. "	382 "
5. "	422 "

zusammen 1852 m.

Herr Randoif stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

B e t s c h e i d u n g

verkündet.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen



Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Die überreichte Inhaltsbeschreibung ist nicht erschöpfend. Lulu, das Pflegekind einer armen Witwe liest eifrig Schundliteratur, besonders die verlockend geschilderten erotischen Szenen, die in einem Malaratelier spielen, haben es ihr angetan. Sie trennt sich von ihren Angehörigen, was ihr durch Schundliteratur ebenfalls verdorbener Pflegebruder sich so zu Herzen nimmt, dass er sich aus Fenster hinausstürzt. Lulu lernt einen Maler kennen, dem sie Modell steht. Sie wird von ihrer Pflegemutter entdeckt und in eine Besserungsanstalt gebracht. Aber auch hier geliebt es ihr, sich ihrer Vorliebe für Schundromane hinzugeben. Ein reicher wohlthätiger Mann Ferguson, lernt sie kennen, nimmt sie in Erziehung und macht eine elegante Dame aus ihr. Er hat ihr eine elegante Wohnung eingerichtet und will sie zu seiner geliebten machen. Sie will geheiratet sein, was er seinerseits ablehnt, weil ihre Anlagen ihm nicht die Gewähr für ein eheliches Glück geben. Dass er recht hat, beweist sie dadurch, dass sie mit Bekannten Lokale der Lebwelt besucht. Hier lernt sie einen in der Lebwelt bekannten jungen Mann, den Sohn ihres "Schützers" kennen und lieben. Er erwidert jedoch ihre Neigung nicht, sondern will sie nur als Mittel zum Zweck benutzen, um möglichst viel Geld von seinem Vater zu erhalten. Er teilt diesem mit, dass seine pflegebefohlene durchaus kein sittenreines Leben führt und veranlasst ihn, in ihre Wohnung zu kommen. Hier versteckt er sich und wird Zeuge, wie sein Vater Lulu zur Frau begehrt und ihr sein ganzes Vermögen verspricht. Von dieser Absicht gedenkt Lulu ausgiebigen Gebrauch zu machen und flüchtet mit dem Sohn ins Ausland, während der Vater schwer erkrankt. Auf der Hochzeitsreise entzweien sich die Beiden. Er schickt sie fort, weil sie ihm beim Kartenspielen nur Unglück gebracht hat. Schliesslich wird er von seinem Vater, dem es

gelingen



ist, ihre Spur zu entdecken, als Falschspieler entlarvt und
Lulu von ihrem Schwiegervater erwürgt wird.

Die Kummer war der Ansicht, dass der von der Filmprüfstelle in
München und der Oberprüfstelle verbotene Bildstreifen auch in der
vorgelegten abgeänderten Form, die vielfach einem Torso gleicht, ge-
eignet ist, entsittlichend zu wirken. Abgesehen von mehreren Szenen,
die schon anstößig sind, wie die Darstellung der Vorgänge im
Maleratelier (Akt I Titel VII) und am Hof der Königin, mit den
halbnackten Frauen (Akt II Titel 13) wird der Bildstreifen in
Handlung wie Darstellung auf sittlich noch nicht gefestigte Cha-
raktere durch die verführerische Schilderung der Lebenswelt einen
unheilvollen Einfluss ausüben. Der Bildstreifen weist geradezu die
Wege, wie ein Mädchen unter Ausnutzung ihrer weiblichen Reize sich
ein angenehmes und an Vergnügungen überreiches Leben ohne reelle
Arbeit verschaffen kann. Auch der unglückliche Ausgang braucht
nicht zwangsläufig eine abschreckende Wirkung auszuüben. Im Gegen-
teil wird die Zuschauerin den Schluss ziehen, dass es geraten ist,
einen liebentollen Mann nicht zur Heerei zu reizen, dagegen ihn
gehörig auszunutzen. Auch die Auffassung über die Ehe ist ebenso
widerlich wie die zynische Schilderung des Verhältnisses zwischen
Vater und Sohn.

Den angeblichen Zwecken, vor der Schundliteratur zu warnen, erfüllt
der Bildstreifen keinesfalls, sondern er erreicht das Gegenteil,
weil die Schilderung der Vorgänge im Film eine viel eindringlichere
ist als im Buch. Es muss als ein nicht scharf genug zu urteilendes
Unternehmen bezel. not werden, das auf Gesunderhaltung bzw. Ge-
sundung gerichtetes Bestreben weiter Kreise des Volkes als sus-
hängeschild zu benutzen, um Dinge zu zeigen, die der Allgemeinheit
schädlich sind. Der Bildstreifen gleicht insoweit den sogenannten

Aufklärungsfilmen, die unter dem Deckmantel der Belehrung auf
die Erregung der niedrigsten Triebe der Zuschauer spekuliert und
war daher zu verbieten.